



Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Deutsches
Jugendinstitut

Auszug aus
Zahlenspiegel
2002

**Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder
Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen
mit besonderem Entwicklungsbedarf**



2 Gesetzliche Grundlagen und finanzielle Regelungen der Kinderbetreuung

Das am 3.10.1990 in den ostdeutschen und am 1.1.1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bildet bundesweit die rechtliche Grundlage für die öffentliche „Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes“ (§ 22 KJHG) in Tageseinrichtungen. Das KJHG – vor diesem galt das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), regelt erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik die Betreuung, Bildung und Erziehung in öffentlichen Einrichtungen für alle Altersgruppen zwischen 0-12 Jahren und rückt über die traditionellen Formen von Krippe, Kindergarten und Hort hinaus ein breiteres Spektrum an Betreuungsformen ins Blickfeld öffentlicher Betreuung.

Die qualitativen Mindestanforderungen, der Umfang der Leistungen und die Finanzierungsanteile (für Betriebs- und Investitionskosten) sind in den einzelnen Bundesländern in den Gesetzen zur Kindertagesbetreuung festgelegt. Die sich auf das KJHG beziehenden Landesausführungsgesetze wurden seit der Erhebung der Jugendhilfestatistik 1994 in unterschiedlichen Ausmaßen in allen Ländern geändert, mit der Ausnahme von Bayern, das im Herbst 2005 mit einer Reform der Finanzierung nachziehen will.

Da die Änderungen jeweils an den alten Kindertagesstättengesetzen vorgenommen wurden, sind diese so unterschiedlich, wie es die Ländergesetze selbst sind³. Hier bildet sich in den Gesetzen jeweils die unterschiedliche Willensbildung um das „Wie“ der öffentlichen Betreuung von Kindern in den Ländern ab.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit in der Gestaltung und Handhabung lässt sich schwer ein Vergleich der Gesetze und Verordnungen vornehmen. An dieser Stelle sollen Richtungen dargestellt und die Tendenzen bewertet werden, die die vorgenommenen Änderungen aufzeigen. In diesem Zusammenhang soll auf die Übersichten über die rechtlichen und finanziellen Regelungen der Länder verwiesen werden (s. Übersichten 78 und 79 im Anhang), die die Angaben der Länder selbst ausweisen, die diese dem Brandenburgischen Ministerium zur Information überlassen haben⁴.

Ausschnitt aus dem KJHG (Ausgabe von 2001) – Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege – KJHG, dritter Abschnitt

§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

³ Die Angaben der Änderungen entstammen eigenen Vergleichen und vor allem dem Gutachten „Finanzierung der Kinderbetreuung in Deutschland“ von Jaich, R. erstellt im Rahmen des DJI-Projekts „Familienunterstützende Kinderbetreuungsangebote“ (2001, Veröffentlichung in Vorbereitung).

⁴ Die Tabellen-Länderübersicht „Kita: Rechtslage/Finanzierungsregelungen“ wurde der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg entnommen, mit freundlicher Genehmigung und Dank an Detlef Diskowski für seine Unterstützung.

Fortsetzung:

- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 23 Tagespflege

- (1) Zur Förderung und Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).
- (2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.
- (3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.
- (4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 44 Pflegeerlaubnis

- (1) 5. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer (...)
 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.

Gesetze der Länder zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

Die Ländergesetze zur Kinderbetreuung wurden in den westlichen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen 1970 und 1980 geschaffen und bezogen sich auf das damals bundesweit geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), während in den ostdeutschen Ländern alle zum fast gleichen Zeitpunkt 1990/91 entstanden und sich auf das neue KJHG bezogen. Krippe und Kindergarten waren in den ostdeutschen Ländern vor der Wende einheitlich organisiert und zentral gesetzlich gesichert. So waren Kinderkrippen, die bereits einen Bildungsauftrag hatten, dem Sozialbereich und der Kindergarten gänzlich dem Bildungsbereich zugeordnet.

Die neu geschaffenen Gesetze in den ostdeutschen Ländern lehnten sich zwar im Geist an die der westlichen Bundesländer an, beziehen aber in ihrer Ausgestaltung den zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Rahmen des Betreuungs-

netzes mit ein, womit sich zwischen den Ländergesetzen in Ost und West erhebliche Unterschiede ergeben. Während die westlichen Gesetze auf einen faktischen Mangel an Plätzen reagieren, gehen diejenigen der östlichen Bundesländer von einem Überangebot an Plätzen der Kinderbetreuung aus.

Solche Unterschiede lassen sich z.B. anhand der *Ausgestaltung des Rechts auf einen Kindergartenplatz* finden, um so mehr, als diese in den Kindertagesstättengesetzen nicht aller Bundesländer geregelt ist. Gehen die ostdeutschen Bundesländer mit Ausnahme von Sachsen davon aus, dass sich das Recht auf einen Kindergartenplatz über den Zeitrahmen eines Ganztagsplatzes erstreckt und, über das Bundesgesetz hinausgehend, sich auch die Altersgruppen der unter 3-Jährigen und über 6-Jährigen in das Recht auf einen Platz integrieren, bleiben die westdeutschen Bundesländer in der Ausgestaltung dieses Rechts im Rahmen der Altersgruppe der Kindergartenkinder und legen in den meisten Fällen den Umfang zwischen 4-6 Stunden pro Tag fest.

Übersicht 1: Umfang des zeitlichen Anspruchs auf einen Kindergartenplatz nach Bundesländern

Baden-Württemberg	Ist nicht geregelt
Bayern	Keine Gültigkeit des RA*
Berlin	RA auf 4 Stunden täglich
Brandenburg	Gilt für Krippe/Kiga mindestens 6 Stunden täglich
Bremen	RA auf 4 Stunden täglich
Hamburg	RA auf 4 Stunden täglich
Hessen	RA auf 4 Stunden täglich
Mecklenburg-Vorpommern	RA auf 6 Stunden täglich/bei Berufstätigkeit Anspruch auf einen Ganztagsplatz
Niedersachsen	RA auf die Betreuung in einer Vormittagsgruppe/Nachmittagsgruppe/Kinderspielkreis oder Tagespflegestelle
Nordrhein-Westfalen	RA auf 7 Stunden täglich, wobei mindestens 5 Stunden zusammenhängend sein müssen
Rheinland-Pfalz	RA auf Vor- und Nachmittagsbetreuung von in der Regel 6 Stunden
Saarland	RA auf 6 Stunden täglich/ Vor- und Nachmittagsbetreuung
Sachsen	RA besteht für einen Platz in einer Kita/Plätze sind zu 74% Betreuung über 9 Stunden
Sachsen-Anhalt	RA auf einen Ganztagsplatz für Kinder ab der Geburt bis zur Versetzung in die 7. Schulklasse
Schleswig-Holstein	RA auf 4 Stunden täglich
Thüringen	RA nicht spezifiziert/ausgegangen wird von einer 10-stündigen Betreuung/Anspruch besteht auch für den Hort

Darstellung nach Angaben des Gutachtens von Jaich, R.
* Rechtsanspruch abgekürzt in RA

Übersicht 2: Ausgestaltung des Rechtsanspruchs

Baden-Württemberg	Die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ist nicht geregelt
Bayern	Kein Rechtsanspruch
Berlin	In allen Kindertagesstätten, gilt für die 3- bis 6-Jährigen
Brandenburg	In Kindertagesstätten vom 2. Lj. bis zum Schuleintritt, Kinder unter zwei Jahren und Hortkinder haben bedingten Anspruch bei Berücksichtigung ihrer familiären Lage, Erwerbstätigkeit, Erziehungsbedarf
Bremen	In Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, gilt für die 3- bis 6-Jährigen
Hamburg	In Kindertagesstätten und Elterninitiativen, gilt für die 3- bis 6-Jährigen
Hessen	In Kindergärten
Mecklenburg-Vorpommern	In Kindertagesstätten von drei bis Schuleintritt, Anspruch auf einen Ganztagsplatz bei Berufstätigkeit der Eltern
Niedersachsen	In Kindertagesstätten als Vor- oder Nachmittagsplatz/Kinderspielkreis oder Tagespflege
Nordrhein-Westfalen	In Kindertagesstätten bei mindestens 5-stündiger durchgehender Betreuung
Rheinland-Pfalz	In Kindertagesstätten vom 3. Lj. bis Schuleintritt, Vor-oder Nachmittagsplatz von in der Regel 6 Stunden
Saarland	In Kindergärten
Sachsen	In Kindertageseinrichtungen ab 3. Lj. bis Schuleintritt
Sachsen-Anhalt	Ganztägige Tagesbetreuung in Kindertagesstätten von Geburt bis zur 7. Schulklasse
Schleswig-Holstein	In Kindertagesstätten und Tagespflege für die 3- bis 6-Jährigen
Thüringen	In Kindertagesstätten für die 3- bis 6-Jährigen, es besteht auch Anspruch auf einen Hortplatz

Im Unterschied zu den westlichen Bundesländern beziehen die östlichen – außer Thüringen – alle Altersgruppen und Betreuungsformen von Krippe/Kindergarten/Hort und Tagespflege in ihre Kindertagesstättengesetze mit ein und bieten überwiegend Ganztagsplätze an. Die westlichen Bundesländer (und dort vor allem die Flächenstaaten) versuchen die Angebote für die 0- bis 3-jährigen

und 6- bis 12-jährigen Kinder (Krippe und Hortbetreuung) und die Angebote an Ganz- oder Dreivierteltagsplätzen erst jetzt über die Neuerungen als mögliche Angebote in die Gesetzesregelungen aufzunehmen. Ausnahmen für die Angebote an Ganztagsplätzen bilden die westlichen Stadtstaaten aufgrund der dort häufiger anzutreffenden Müttererwerbstätigkeit.

Im Zuge der Bildungsreform Anfang der 70er-Jahre begannen die Länder Gesetze oder Richtlinien für die Betreuung und Bildung in Kindergärten oder Kindertagesstätten zu erlassen. Die meisten der Gesetze oder Richtlinien bezogen sich lediglich auf den Altersbereich der 3-jährigen Kinder bis zum Schuleintritt, also den Kindergartenbereich, der in den Ländern unterschiedlich entweder dem Sozial- oder dem Bildungsbereich zugeordnet wurde, während die Betreuung in Krippe und Hort vom örtlichen Jugendhilfeträger allenfalls als soziales Notprogramm ausgebaut wurde. Hier haben sich die Einstellungen so geändert, dass auch bei den unter 3-Jährigen wie den über 6-Jährigen die Notwendigkeit gesehen wird, diesen Altersgruppen eine ebenso qualitative Betreuung, Erziehung und Bildung zu bieten, wie der Altersgruppe der Kindergartenkinder. So haben heute nur noch die Länder Niedersachsen, Hessen (in Übergang begriffen durch ein Sofortprogramm), Bayern (Änderungen sind in Vorbereitung) und Rheinland-Pfalz Gesetze, die sich ausschließlich auf den Kindergartenbereich beziehen, d.h. hier sind durch das Gesetz lediglich die 3-jährigen Kinder bis zum Schuleintritt gemeint. Im Saarland wurde ein „Vorschulgesetz“ für die Kindergartenkinder und im Jahr 2000 zusätzlich ein Krippen- und Hortgesetz geschaffen.

Aktuelle Entwicklungen in den Gesetzen der Länder

Zu allen Kindertagesstättengesetzen geben die Länder Ausführungsbestimmungen mit unterschiedlicher Rechtsqualität (Verordnungen, Empfehlungen) heraus, die sich jeweils auf unterschiedliche Bereiche beziehen (pädagogische Anforderungen, Öffnungszeiten, Personalausstattung, Finanzen etc.). Auch wurden sie in unterschiedlicher Weise in ihren Inhalten aktualisiert. So hat z.B. Bayern 1997 alle Verordnungen des Kindergartengesetzes von 1972 überarbeitet, um auf diese Weise die stattgefundene qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis unter Berücksichtigung sich verändernder Lebenswelten von Familien und Kindern zum Mindeststandard zu machen. Baden-Württemberg hat seine bis 1993 geltenden Richtlinien für Kindergärten ausgesetzt, um dann im Jahr 1999 ein Kindertagesstättengesetz vorzulegen, in dem alle Altersgruppen berücksichtigt werden, wenn diese in einer Kindertagesstätte betreut werden, d.h. dass sich das Gesetz heute auf alle Altersgruppen von 0 bis 12 Jahre bezieht und eine flexible Altersmischung zulässt. Nicht gefördert werden reine Krippen- oder Hortgruppen, worin das Gesetz demjenigen Nordrhein-Westfalens gleicht. Niedersachsen verabschiedete 1993 ein neues Kindertagesstättengesetz, in dem alle Altersbereiche erfasst waren. In der Neufassung dieses Gesetzes vom Februar 2002 wurde der Geltungsbereich wieder auf die Altersgruppe der Kindergartenkinder eingeschränkt. Gleichzeitig regelt das Gesetz den Mindest-

anspruch der Eltern auf eine vierstündige Betreuung in anerkannten Kindertagesstätten, in Vormittagsbetreuung und als Ausnahme auch am Nachmittag. Wenn Plätze in diesen Einrichtungen fehlen, gelten so genannte Kinderspielkreise mit einer Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden pro Woche als Alternative.

In den westlichen Bundesländern bezogen sich die Ausführungen der Kindertagesstättengesetze auf die im jeweiligen Land existierenden Traditionen der Kinderbetreuung. So legten z.B. die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen von Beginn an Wert auf einen flächendeckenden Ausbau der Ganztagsbetreuung. Demgegenüber bauten die Flächenstaaten ihre Angebote vor allem im Kindergartenbereich zu einem überwiegenden Anteil entweder als Vormittags- und Nachmittagsbetreuung oder alternativ als Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung (Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland), zumeist ohne Mittagessen, aus. In den nun stattgefundenen Änderungen der Gesetze ist eine Ausweitung der Betreuungszeiten erkennbar. Den Trägern wird neben den traditionellen Betreuungszeiten vermehrt die Form einer durchgängigen Mindestbetreuung von 6 Stunden (mit oder ohne Mittagessen, als verlängerte Vormittagszeiten) empfohlen.

Ein Anstoß für die Änderungen der Gesetze in den Ländern war der Umstand, dass die Länder nach Verabschiedung des Rechts auf einen Kindergartenplatz aufgefordert waren, dieses Recht auf Landesebene zu spezifizieren und seine Umsetzung zu ermöglichen. Gleichzeitig reagieren die westlichen Länder auf die deutlich wahrgenommene Unterversorgung des Angebots für die unter 3- Jährigen und über 6-Jährigen.

Die Änderungen der Gesetze lassen sich anhand dreier Schwerpunkte markieren:

In den westlichen Bundesländern betrafen die Änderungen vor allem den Einbezug der 0- bis 3-jährigen und 6- bis 12/14-jährigen Kinder. Dieser Schritt bedeutet, dass die Betreuungsformen Krippe und Hort nun allmählich aus der Nische einer Notversorgung für besonders Bedürftige herausgeholt werden. Damit werden auch faktisch (nach der bundesrechtlichen Vorgabe) Erziehung, Bildung und Betreuung als öffentliche Aufgabe sowohl für die Kinder unter drei Jahren als auch für Schulkinder außerhalb der Schule anerkannt. Bei den Angeboten der nachschulischen Betreuung existieren zwei unterschiedliche Modelle der Förderung: Entweder werden Hortplätze in bestehenden Kindertagesstätten bezuschusst oder an Schulen, die entweder unter die Regelungen der Kindertagesstätten-Gesetze fallen oder wie in einigen östlichen Bundesländern dem Bereich der Schulen zugeordnet sind.

Neu sind die Regelungen zur Verwirklichung des Rechts auf einen Kindergartenplatz für die 3-Jährigen bis zum Schuleintritt und der darin enthaltenen Betreuungsform, d.h. Kindertagesstätte, Kinderspielkreise oder Tagespflege, wobei die meisten Länder die Kindertagesstätte als Ort der Einlösung des Rechts ausweisen. In Niedersachsen hingegen ist es möglich, dass dieser Ort ein Kinderspielkreis ist, auch unterstützen mehrere Länder mit der Neuregelung die Alternative Tagespflege. Kinderspielkreise und Tagespflege werden im Westen dort unterstützt, wo das reguläre Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten nicht ausreicht.

Fortsetzung:

Die Aufnahme der Tagespflege als eine weitere Möglichkeit der Betreuung wurde auch in den östlichen Bundesländern – trotz z.T. existierendem Überangebot an Ganztagsplätzen, in Kindertagesstätten neu aufgenommen.

Als dritte große Änderung erkennbar ist die Umstellung der Zuständigkeiten in der Planung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und eine Neuregelung der Beteiligungen der Länder.

Finanzielle Regelungen in den Ländern

Die Bezuschussung von Plätzen der Kinderbetreuung an freie und öffentliche Träger durch die Länder wurde bisher zu ungefähr gleichen Teilen auf die Wohnsitzgemeinde und/oder den örtlichen Jugendhilfeträger, den Träger der Einrichtung und auf das Land verteilt. Ein geringerer Anteil der anfallenden Kosten wird durch Elternbeiträge gedeckt. Bezuschusst werden vonseiten der Länder Personal- und Sachkosten, zumeist gibt es Regelungen über die Bezuschussung von Investitionskosten.

Vom freien Träger wird ein Eigenanteil erwartet, der abzüglich der Einnahmen durch die Elternbeiträge zwischen freiem Träger und Jugendhilfeträgern von Zeit zu Zeit ausgehandelt wird und sich in den letzten Jahren vor allem für „arme Träger“ immer mehr verringert hat.

Wenn die Bezuschussung durch Land und Jugendhilfeträger/Gemeinde nicht in den Kindertagesstättengesetzen geregelt ist, handeln die freien Träger vor Ort mit den Gemeinden oder dem örtlichen Jugendhilfeträger die Bezuschussungshöhen und ihren Eigenanteil aus.

Nun gehen einige Länder dazu über, die Verantwortlichkeiten, die sie per Gesetz über Planung, Unterhaltung und Bezuschussung von Kindertagesstätten übernommen haben, so zu ändern, dass Planung, Unterhaltung und Bezuschussung voll in die Verantwortung der Gemeinden übergehen. Erreicht werden soll, dass die Gemeinden vor Ort ihre Kompetenzen, die sie durch die konkrete Kenntnis der Versorgungssituation haben, nutzen, um eine bedarfsgerechtere *Vor Ort-Planung* und Ausgestaltung der Angebote an Kinderbetreuung entwickeln zu können. In diesen Fällen übernehmen die Länder lediglich den Gemeinden die notwendigen Zuschüsse zukommen zu lassen. Vonseiten der Fachexperten wird hier befürchtet, dass vor allem dort, wo die Länder auch die Aufgaben der Landesjugendämter an die Gemeinden delegieren, deren bisherige fachliche Aufsichtsfunktion verloren geht und die Fachlichkeit durch eine solche Deregulierung auf der Strecke bleiben könnte. Dagegen wird argumentiert, dass durch die Wahl der Eltern eine verstärkt entstehende Konkurrenz guter Angebote entstehen wird, durch die sich dann die Fachlichkeit an anderer Stelle und unter verändertem Blickwinkel erhalte.

Außer Niedersachsen, das seine Zuschüsse an die Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich ohne Zweckbindung weitergibt, haben diejenigen Länder, die ihre Bezuschussungsform geändert haben, die Zuschüsse an die Gemeinden

oder örtlichen Träger der Jugendhilfe mit einer Zweckbindung versehen. Damit wird gesichert, dass die Empfänger der Zuschüsse diese auch für die im Gesetz angestrebte Kinderbetreuung ausgeben.

Umgestaltung der Bezuschussung von der Objekt- zur Subjektförderung

Eine zu beobachtende Tendenz stellt die strukturelle Umgestaltung der Bezuschussungsform von Kindertagesstätten einiger Länder dar: von der bisher geltenden pauschalen Bezuschussung des Personals in den vom Träger nachgewiesenen Kindergruppen, als Objektförderung, hin zu einer Subjektförderung, bei der sich die Bezuschussung auf die konkrete Anwesenheit eines Kindes bezieht. Damit zahlt das Land nicht mehr pauschal Gelder für den Personal- oder Betriebskostenaufwand der freien und öffentlichen Träger, sondern als neues Bezuschussungskriterium gilt die vom Träger nachzuweisende Anzahl der anwesenden Kinder und die Dauer ihres Aufenthalts in der Einrichtung. Ergänzend dazu gelten solche Kriterien, die einen besonderen Hilfeaufwand der Kinder berücksichtigen, wie z.B. die Aufnahme behinderter Kinder, besondere Angebote für ausländische Kinder oder verlängerte Öffnungszeiten.

In die Bezuschussungsermessung einbezogen sind die Zeiten von Urlaub, Fortbildung und Vorbereitungszeiten für die ErzieherInnen.

Die Zuschüsse werden als gestaffelte Pauschale gewährt. Die Pauschale für das Krippenalter ist höher als diejenige für Kinder im Kindergartenalter und höher als für Kinder im Hortalter. Die Vergabe der Pauschalen ist meist an die Forderung gebunden, dass bei Bezuschussung durch das Land ein Zuschuss in gleicher Höhe durch die Kommune an den Träger zu zahlen ist. Ein anderes Modell stellt die Vergabe von Zuschüssen des Landes an die Gemeinden dar, die für die tatsächliche Belegung eines Platzes in einer Kindertagesstätte nach Dauer der Betreuung ausgezahlt werden. Die Gemeinden geben diese Gelder an die Träger plus einem eigenen Anteil der Bezuschussung weiter, so dass die freien Träger nur mehr einen Eigenanteil zwischen ca. 10-20 % pro belegten Platz aufbringen müssen.

Brandenburg⁵ z.B. zahlt an die Gemeinden einen Pauschalbetrag pro Kind, das in der Gemeinde lebt, unabhängig vom existierenden Betreuungsangebot. Die Gemeinden Brandenburgs entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst, wie sie ein ausreichendes Betreuungsangebot gestalten wollen. Die Gelder des Landes sind zweckgebunden, das Land kann einen Nachweis über die Nutzung der Gelder verlangen. Die freien Träger erhalten von den Gemeinden mindestens 84 % der Personalkosten pro belegten Platz und eine eventuelle Restfinanzierung, die sich an der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ des Trägers bemisst.

⁵ siehe hierzu die Homepage des Landes Brandenburg: www.brandenburg.de

Bayern⁶ beabsichtigt mit der Neugestaltung eines Kindertagesstättengesetzes eine neue Finanzierung, die sich bis 2003 noch in der Erprobung befindet und 2005 Wirklichkeit werden soll. Beabsichtigt ist, die Landeszuschüsse auf eine Subjektförderung umzustellen, d.h. dass nicht mehr die vorgehaltene Gruppe einer Einrichtung und deren Personal finanziert werden, vielmehr wird das eine Einrichtung besuchende Kind zum Maßstab der Bezuschussung. Die Höhe der Bezuschussung soll am Bedarf eines Kindes gemessen werden, an der konkret in Anspruch genommenen Zeit und an besonderen Aufwandssituationen wie für Kinder im Krippenalter und behinderte oder ausländische Kinder. Es wird in diesem Zusammenhang geplant, die Einrichtungen zu einer jährlichen Elternbefragung über die Qualität der Einrichtung zu verpflichten, um so die Qualität der Angebote zu erhöhen.

Übersicht 3: Bezuschussung nach der Subjektförderung

Bayern	Mit Einführung des neuen Kindertagesstättengesetzes (voraussichtlich 2005): Bezuschussung pro betreutem Kind nach Dauer der Betreuung, Alter und spezifischen Hilfeleistungen. Jährliche Elternbefragungen in der Einrichtung sollen Kontrollen über die angebotene Qualität ermöglichen
Berlin	Finanziert pauschalierte Gesamtkosten pro Kind/Platz/Jahr, differenziert nach Alter, Betreuungsumfang und Förderleistung
Brandenburg	Zuschuss an die Gemeinde auf der Bemessungsgrundlage der Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 12. Lj.s als zweckgebundene Pauschale
Hamburg	Erprobt die Einführung eines Betreuungsgutscheines, ausgestellt vom Bezirksjugendamt in der Höhe des individuellen Bedarfs, mit der sich die Eltern in eine Einrichtung „einkaufen“ können. Die Neuregelung der Finanzierung soll Anfang 2003 in Kraft treten.
Sachsen	Ab 1.1.2002: Die Gemeinden erhalten eine Pauschale bezogen auf diejenigen Kinder, die im Vorjahr in Tageseinrichtungen oder Tagespflege aufgenommen waren; die Träger haben einen Anspruch auf Deckung der anerkannten Betriebskosten durch die Gemeinde
Sachsen-Anhalt	Das Land zahlt eine Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, berechnet über die in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder. Der örtliche Träger leitet die Pauschalen an die Träger von Einrichtungen weiter und gewährt diesen eine weitere Pauschale auf Antrag

⁶ siehe hierzu: www.iska-nuernberg.de/kita-bayern

Diese Umstellung der Finanzierung der Kinderbetreuung wurde und wird mit der Absicht vorgenommen, das Angebot in den Einrichtungen stärker auf die Bedarfslage der Familien zu beziehen und mit der Subjektförderung eine größere Flexibilisierung in der Nutzung von Plätzen in Einrichtungen zu erreichen.

Regelungen der Elternbeiträge

Die meisten Ländergesetze weisen keine konkrete Regelung der Elternbeiträge aus. Zumeist wird formuliert, dass der Träger die Beiträge festlegt. Allerdings werden die Träger in den Gesetzen verpflichtet, die örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen und die Beiträge nach sozialen Kriterien zu staffeln.

Konkret stellt sich die Situation so dar, dass der Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten der Einrichtungen von Land zu Land unterschiedlich ist und ca. zwischen einem Anteil von 0 % und 30 % liegt.

In den Flächenstaaten werden die Elternbeiträge meist zwischen den freien Trägern und dem örtlichen Jugendhilfeträger/der Gemeinde oder auf Landesebene zwischen den Wohlfahrtsverbänden und dem Land ausgehandelt. In den Stadtstaaten werden die Elternbeiträge konkret von den Jugendämtern ausgewiesen und die freien Träger verpflichtet, diese als Richtlinie ihrer Forderungen an die Eltern zu verstehen.

Das Saarland hat als einziges Bundesland die Elternbeiträge im Vorschulbereich für die 5- bis 6-Jährigen bei einer täglichen sechsstündigen Betreuung aufgehoben. Es ist der Wille der Landesregierung, die vorschulische Betreuung, wie die Schule, kostenfrei zu halten. Eine Ausweitung auf die anderen Altersgruppen wurde erst einmal ausgesetzt. Eltern mit Kindern im Vorschulalter sind somit von den Elternbeiträgen befreit. Eine Betreuung über diese sechs Stunden täglich hinaus müssen mit Elternbeiträgen abgegolten werden. Für alle Eltern fallen die Beiträge zum Essen und evtl. Spielgelder an.

Regelungen für Betriebskindertagesstätten

Betriebskindertagesstätten bilden im Gesamtangebot weiterhin eine Ausnahme (vgl. die Zahlen zu Betriebseinrichtungen, Kapitel 5 und 7). Sie erhielten in den vergangenen Jahren Aufmerksamkeit, weil zunehmend die Forderung laut wurde, Betriebe immer mehr in die Schaffung von Plätzen einzubeziehen, um dem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen entgegenzutreten zu können (vgl. dazu der Zahlenspiegel von 1998).

Es gibt inzwischen eine kleine Anzahl an Betrieben, die entweder eigene Einrichtungen in Kooperation mit einem Wohlfahrtsträger gründeten oder aber sich mit einem Platzkontingent in bestehende öffentliche Einrichtungen einkaufen. Die Anbindung von Einrichtungen an Betriebe bedarf der Trägerschaft eines freien oder kommunalen Trägers, da Betriebe selbst als Träger nicht anerkannt werden. Damit solche Einrichtungen gegründet werden können, ist die Unterstützung durch die Länder notwendig.

In den Kindertagesstättengesetzen nicht abgesichert sind Betriebskindertagesstätten in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Gesetzlich den freien Trägern freigestellt oder z.T. auf Antrag gleichgestellt werden Betriebskindertagesstätten in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Meist ist die Ausweisung der Förderungswürdigkeit an die örtliche Bedarfsplanung gebunden. Einige Länder binden ihre Zuschüsse für Betriebskindertagesstätten daran, ob sich der Betrieb an der Finanzierung einer öffentlichen Einrichtung beteiligt und Belegplätze für den Betrieb vorgehalten werden (Berlin, NRW, Sachsen-Anhalt) oder ob die eigens geschaffene Betriebseinrichtung für alle Kinder des Einzugsgebiets frei zugänglich ist.

Elterninitiativen und finanzielle Unterstützungen

Elterninitiativen sind aus der Landschaft der Betreuungsangebote nicht mehr wegzudenken, füllen sie doch vielerorts die Lücke im fehlenden Angebot von Betreuungsplätzen. Elterninitiativen zeichnen sich vor allem darüber aus, dass sie einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Eigenanteil an Arbeit (in Form von Organisations-, Putz- und Kochleistungen und pädagogischen Elterndiensten) in ihre Einrichtungen einbringen, zusätzlich zu den vor allem in den Städten durch hohe Mieten verursachten höheren Elternbeiträgen. Daher sind sie, mehr noch als die freien Träger, auf die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen. Dem kommen einige Länder nach, indem sie Elterninitiativen den freien Trägern gleichsetzen und ihnen z.B. den von anderen freien Trägern zu erbringenden Eigenanteil erlassen oder die Eigenleistungen der Eltern in den Einrichtungen anerkennen.

Für Elterninitiativen existieren in einigen Ländern eigene Richtlinien (Berlin, Bremen, NRW), in denen Ausstattung und Bezuschussung geregelt wird. In anderen Ländern werden sie in den Kindertagesstättengesetzen den freien Trägern gleichgestellt (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Die Gleichstellung ist oftmals an eine Anerkennung gebunden, wobei diese zumeist von ihrer Aufnahme oder Ausweisung im örtlichen Bedarfsplan abhängt.

Keine Regelungen zur Unterstützung von Elterninitiativen haben die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

(Zur Anzahl von Elterninitiativen in den Ländern siehe Kapitel 6 und 7).

Die Situation der Tagespflege

Tagespflegestellen, in denen meist Mütter mit eigenen Kindern ein bis zwei fremde Kinder in ihre Obhut nehmen, stellen eine eigene Form der Betreuung von Kindern dar (vgl. hierzu Kapitel 9, Entwicklungen in der Tagespflege).

Die Betreuung im familiären Rahmen hat eine Aufwertung als Angebot der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch die Aufnahme in das KJHG erfahren und erhält dort Gleichrangigkeit zur institutionellen Betreuung von Kindern. Gleichzeitig wurde im KJHG die Pflicht der Tagesmutter, eine Pflegeerlaubnis zu beantragen, aufgehoben, sofern diese nicht mehr als drei Tages-

kinder betreut, was zur Folge hat, dass dem Jugendamt die Tagespflegestellen nur dort bekannt sind, wo diese eine Bezuschussung durch die Kommune oder das Land erhalten. Alle anderen Tagespflegestellen bilden einen „freien Markt“, der weder von seiner Qualität her eingesehen werden kann noch in der Jugendhilfestatistik erfasst wird.

Die Tagespflege hat mit dem Vorwurf zu kämpfen, dass in der Betreuung die Qualität fehlt, da in ihr Frauen Kinder oft ohne spezifische Aus- und Fortbildung betreuen. In einigen Gemeinden gibt es allerdings inzwischen Anstrengungen, die Tagesmütter in Fortbildungen einzubinden. Ein Projekt des DJI entwickelte ein Curriculum für die Aus- und Fortbildung von Tagesmüttern (Keimleder/Schumann/Stempinski/Weiß (2001): Fortbildung für Tagesmütter – Konzepte-Inhalte-Methoden). Lediglich in Brandenburg ist für alle Tagespflegepersonen eine Qualifikation verbindlich vorgeschrieben.

In acht Bundesländern wurde die Tagespflege – als ein mögliches Alternativangebot im Rahmen der Platzangebote, in die Kindertagesstättengesetze aufgenommen und es gibt eine finanzielle Beteiligung der Länder bei der Entlohnung von Tagesmüttern.

In Berlin ist die Tagespflege Bestandteil des Gesetzes und die Tagesmütter erhalten vom örtlichen Jugendamt ein Pflegegeld. In Brandenburg erstattet die Gemeinde der Tagespflegeperson deren Aufwendungen und die Kosten der Erziehungsleistung und es besteht für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz, der durch Tagespflege eingelöst werden kann. So auch in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, in denen das Land, der örtliche Jugendhilfeträger und die Gemeinde die Bezuschussung festlegen. In Niedersachsen galt die Tagespflege als Alternativangebot für den Rechtsanspruch in Form einer Übergangsregelung, die bis zum 1.1.1999 Gültigkeit hatte. Sachsen bezuschusst den Tagespflegeplatz pauschal, wenn er als Ersatz für einen Kindertagesstättenplatz in Anspruch genommen wird. In Schleswig-Holstein bezuschusst das Land den Tagespflegeplatz, wenn die Tagesmutter Mitglied in einem Trägerverein für Tagespflege ist oder in Anstellung bei einem örtlichen Jugendhilfeträger oder einem freien Träger. Und in Thüringen gewährt das Jugendamt eine angemessene Entschädigung für die Tagespflegeperson.

Fazit

Durch die in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen in den Kindertagesstättengesetzen der Bundesländer wurde die Unterschiedlichkeit in den Zuständigkeiten, finanziellen Regelungen und Festlegungen von Mindeststandards nicht aufgehoben. Ein jedes Gesetz spiegelt den politischen Willen des Landes wider, wie die öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Landeskinder umgesetzt werden soll. Diese Unterschiedlichkeit erschwert auf der einen Seite den Überblick, ermöglicht aber auf der anderen Seite den Vergleich zwischen „guter“ und „weniger guter Praxis“ und kann so Ansporn für die Weiterentwicklung in diesem Feld werden.

Die Veränderungen der Finanzierung von Kindertagesstättenplätzen werden strukturelle Änderungen nach sich ziehen, die es weiterhin zu beobachten gilt. In einem folgenden Zahlenspiegel sollte nach den Ergebnissen vor allem im

Hinblick auf eine flexiblere Nutzung von Plätzen im Sinne der Nutzer öffentlicher Kinderbetreuung gefragt werden.

Mit Ausnahme der Stadtstaaten, die Elternbeiträge landesweit festlegen und ausweisen, ist die Ausweisung dieser Beiträge nicht in den Gesetzen und Regelungen der Länder enthalten. Die Beiträge für Eltern sind von Kommune zu Kommune und z.T. von Träger zu Träger unterschiedlich und werden im Rahmen der Jugendhilfestatistik weder als Gesamtsumme noch als prozentualer Anteil erhoben. Den Nutzern von Einrichtungen wäre zu wünschen, hier spezifiziertere Einblicke zu erlangen, um regionale Vergleiche anstellen zu können.

